

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2. Mai 2018

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018 Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zum Vernehmlassungsschreiben zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Mai 2018

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	15
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	19
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	20
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	22
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	24
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	25
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	26
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	34
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	35
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	36
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	37
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	38
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der kantonale Vollzugsaufwand nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen zu (zum Beispiel neue REB-Fördergegenstände). Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Um dazu einen substantiellen Beitrag zu leisten, macht der Regierungsrat des Kantons Aargau in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen noch weitergehende Vorschläge. Diese betreffen die Bereiche Mindesttierbesatz (Antrag: Streichen), Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Antrag: Streichen) und den Übergangsbeitrag (Begrenzung aufgrund Einkommen und Vermögen, Antrag: Streichen). Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielssystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die landwirtschaftlichen Verordnungspakete sind umfassend (aktuell ein Paket von rund 250 Seiten) und laden geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen. Dieser jährliche Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Antrag: Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, dass im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleitenden eine Stabilisierung der Massnahmen anzustreben ist. Als Beispiel hierzu können die Verlängerung des Beitrags für schonende Bodenbearbeitung oder die durch den Regierungsrat des Kantons Aargau beantragten Verlängerungen der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren und den Einsatz von präziser Applikationstechnik genannt werden.

Antrag: Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, vor der Einführung einer Massnahme eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Die Kosten im Bereich der Informatiksysteme aufgrund von Veränderungen im agrarpolitischen Instrumentarium sind oft hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen. Insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind.

Antrag: Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, dass der Änderungsrhythmus der landwirtschaftlichen Verordnungen angepasst wird. Alle gewünschten Verordnungsänderungen sollen gesammelt, aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse und Wirkungsprüfung priorisiert und abgewogen und schliesslich den Kantonen höchstens alle zwei Jahre zur Vernehmlassung vorgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Justierung des Direktzahlungssystems auf die übergeordneten Zielsetzungen abgestimmt ist.

Bezüglich Kontrollen auf den Betrieben wird das neue Konzept mit der Gewichtung zwischen Grund- und risikobasierten Kontrollen begrüsst. Die Bestrebungen, die Kontrollen effizienter und zielgerichteter durchzuführen, sind positiv. Diese Änderung hat jedoch einen administrativen Mehraufwand und Kosten für die Informatiksysteme zur Folge, die zurück auf die Kantone fallen. Die Totalrevision der Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV) wird begrüsst. Es erscheint uns von grösster Wichtigkeit, dass die Finanzierung der neuen und zusätzlichen Aufgaben durch den Bund sichergestellt wird. Da die Kantone über die Begebenheiten vor Ort am besten informiert sind, ist zentral, dass deren Mitspracherecht sichergestellt ist. Zudem müssen Unkräuter/Ungräser in der totalrevidierten Verordnung ebenfalls Eingang finden können. Der Pflanzenschutz-Zwischenweg fehlt, der bei Themen wie Buchsbaumzünsler, Kirschessigfliege oder auch Erdmandelgras dringend benötigt wird (siehe die Forderung des Aargaus nach neuen [alten] Artikeln aus der PSV, Stand 2001).

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Fülle der möglichen freiwilligen Programme wird von Jahr zu Jahr grösser. Im Sinne der administrativen Vereinfachung beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau grundsätzlich eine Reduktion der Anzahl Programme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f Ziff.7	vgl. Antrag zu Art. 82 Bst. f und g	vgl. Begründung zu Art. 82 Bst. f und g
Art. 25a	Projekt zur Weiterentwicklung des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) Antrag: Zustimmung	Die Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten für Pilotprojekte beim ÖLN wird begrüsst. Es wird erwartet, dass auch Projekte, die zu einer Minderung der Ammoniak-Emission beitragen, so gefördert werden können.
Art. 36 (Ergänzung zu Anhang 1, Ziffer 2.1.12)	Die vorgeschlagene Periode der Import-Exportbilanz für alle Tierkategorien mit Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur gemäss Anhang 1, Ziffer 2.1.12 wird begrüsst. Es wird beantragt, dass der Tierbestand aus der gerechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur auch massgebend ist bei der Deklaration im darauffolgenden Februar/März. Das heisst für diejenigen Tierkategorien, bei welcher eine Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur gerechnet wird, ist nicht das vorangehende Kalenderjahr für die Tierdeklaration massgebend sondern die vorangehende Periode der Import-Exportbilanz oder lineare Korrektur.	Wenn der Tierbestand aus der berechneten Import-Exportbilanz oder linearer Korrektur bei der darauffolgenden Tierdeklaration übernommen werden kann, ist dies einerseits für den Landwirt eine administrative Entlastung, da der Tierbestand nur einmal erhoben werden muss. Andererseits ist im Vollzug eindeutig klar, dass auf allen Ebenen (Import-Exportbilanz, Nährstoffbilanz, Tierdeklaration) jeweils mit dem gleichen Tierbestand gerechnet werden muss. Beispiel: Import-Exportbilanz aus der Periode vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2021 gilt für die Nährstoffbilanz des Kalenderjahrs 2021 (Kontrolle 2022) sowie für die Deklaration des massgebenden Tierbestands Anfang 2022 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2022. Der Antrag entspricht genau dem Ergebnis aus der Sitzung vom 19. September 2017 zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), der Futtermittelbranche und verschiedenen Kantonen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3, Anhang 7 Ziffer 1.6.1 und 1.62	Ablösung der bisherigen Beiträge für Milchvieh auf Alpen. Antrag Art. 40 Abs. 2: Streichen Antrag Art. 47 Abs. 2: Zustimmung Antrag Art. 47 Abs. 3 und 4: Ablehnung (Das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ab.)	Der administrative Aufwand wie auch die Kosten für die Beitragsberechnung (Agrarinformationssysteme) für eine nur sehr kleine Anzahl von Betrieben ist unverhältnismässig.
Art. 51	Mindesttierbesatz Antrag: Mindesttierbesatz bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen streichen.	Die Verwertung von Grünfütter erfolgt praktisch ausschliesslich durch raufutterverzehrende Nutztiere. Bezüglich Versorgungssicherheit ist es unwesentlich, ob diese Raufütterwertung auf dem eigenen Betrieb mit eigenen Tieren geschieht oder das Futter verkauft wird.
Art. 69	Antrag Hartweizen: Zustimmung	Es ist sachgerecht, den Hartweizen bezüglich der Extensobeiträge zum Brotweizen zu zählen.
Art. 70–71	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Antrag: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion abschaffen und stattdessen unabhängig eines Tierbestands einen Grünlandbeitrag einführen (analog Versorgungssicherheitsbeitrag/Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen).	Die Verwertung von Grünfütter erfolgt praktisch ausschliesslich durch raufutterverzehrende Nutztiere. Die Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion kann privatrechtlichen Programmen/Labeln überlassen werden.
Art. 75 Abs. 2 ^{bis} und Anhang 2 ^{bis} samt Anhang 8 Ziffer 2.6	Neues RAUS-Weide-Programm für die Rindviehkategorien A 4–9: Antrag: Streichen	Die vorgeschlagene Änderung ist eine massive Verkomplizierung der RAUS-Beiträge. Sie widerspricht der administrativen Vereinfachung. Die Kontrollen und IT-Systeme müssen aufwendig angepasst und die Landwirte neu informiert werden. Man hat bei den betroffenen Kategorien in Zukunft zwei statt wie bisher ein Raus-Programm.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren Antrag: Massnahme verlängern bis 2021	Das Programm hat sich bewährt, ist breit akzeptiert und die Wirkung ist insbesondere auch für die Bevölkerung positiv wahrnehmbar. Analog der Verlängerung für die "schonende Bodenbearbeitung" soll auch diese Beitragsart verlängert werden bis 2021.
Art. 79 Abs. 4	Schonende Bodenbearbeitung, Verlängerung Antrag: Zustimmung	Es ist sinnvoll das Programm zu verlängern.
Art. 81	Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung Antrag: Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid bei schonender Bodenbearbeitung streichen.	Keine Flächenrelevanz und bei pflugloser Bodenbearbeitung kaum praxistauglich. Ausser bei den Biobetrieben, welche diese Anforderung ohnehin erfüllen. Mit den neuen REB-Beiträgen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln auf den gesamten offenen Ackerflächen ist diese "Leistung" zudem bereits abgegolten. Allenfalls können diese gar angemessen erhöht werden.
Art. 82 Abs. 6	Präzise Applikationstechnik Antrag: Verlängerung.	Es ist sinnvoll das Programm zu verlängern und damit den Aktionsplan Pflanzenschutz zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 d und e und Art. 2 Bst. f Ziffer 6	Ressourceneffizienzbeiträge Obst für 2019 anpassen: Entkopplung der Voraussetzungskriterien mit den Massnahmen. Möglichkeit sich für folgende drei Massnahmen unabhängig voneinander anzumelden: • Verzicht auf Insektizide/Akarizide aus der Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial" • Verzicht auf Herbizid (zwei Varianten, Voll-/Teilverzicht) aus der Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial" • Verzicht auf Fungizide (2 Varianten, mit/ohne Kupfer) aus der Liste „Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial" Antrag: Erhöhung der Beiträge	Der Obstbau kann nicht gleichbehandelt werden wie der Rebbau und der Zuckerrübenanbau. Die Voraussetzungen mit dem generellen Verzicht auf Insektizide/Akarizide der Liste "Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial" sind zu hoch angesetzt. Das Produktionsrisiko ist mit dem geforderten Verzicht nicht tragbar, da der Obstbau im Gegensatz zu den Zuckerrüben und den Reben für eine wirtschaftliche Produktion auf eine makellose Tafelobstproduktion angewiesen ist und weil die Ersatzwirkstoffe die Substitutionskandidaten nicht vollwertig ersetzen können (keine Ersatzprodukte für die Bekämpfung von Bakterienbrand, Kirschkernstecher; starke Einschränkungen in der Bekämpfung von Blattläusen; starke Einschränkung in der Bekämpfung der Pilzkrankheiten, sehr hoher Zusatzaufwand und Zusatzkosten da Ersatzprodukte für die gleiche Wirkung 2–3x öfters eingesetzt werden müssen). Beiträge zu tief, da das Produktionsrisiko und der Zusatzaufwand durch den Verzicht auf die geforderten Pflanzenschutzmittel sehr hoch ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82 Bst. f und g	Herbizidverzicht auf der offenen Ackerfläche: Antrag: Zustimmung mit Vorbehalt. Ausrichtung bis 2023. Auf Differenzierung verzichten. Unklarheit bezüglich "50 % der Fläche".	Die Ausrichtung dieses Beitrags soll bis 2023 erfolgen. Mit einer Ausrichtung über fünf Jahre schafft man Sicherheit für die Bewirtschaftenden. In Anbetracht der Notwendigkeit von Massnahmen im Bereich des Pflanzenschutzmittelaustrags wird diesem neuen Programm zugestimmt. Die Administration von drei Varianten, vom Teilverzicht bis zum Vollverzicht und zeitlicher Abgrenzung ist kompliziert (für Bewirtschafter und Vollzug). Der administrativen Vereinfachung wegen sollte auf eine solche Differenzierung verzichtet werden. Vorbehalt Art. 82, Bst. f: Es ist unklar, worauf sich die "50% der Fläche" beziehen: auf eine einzelne Kultur? Auf die offene Ackerfläche? Für Kontrolle und Anmeldung ist es sehr schwierig wenn nur 50 % oder mehr einer Kultur beim Herbizid mitmachen. Die Anmeldung muss zusätzlich zur Kultur bis auf Stufe Parzelle differenziert werden, gleiches gilt für die Kontrolle. Der administrativen Vereinfachung wegen sollte auf eine solche weitere Differenzierung verzichtet werden.
Art. 94–96	Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund Einkommen und Vermögen. Antrag: Begrenzung des Übergangsbeitrages aufgrund Einkommen und Vermögen streichen.	Die Leistung soll unabhängig von Einkommen oder Vermögen abgegolten werden. Es entsteht ein grosser administrativer Aufwand im Vollzug mit bescheidener Wirkung ausschliesslich beim Übergangsbeitrag, welcher künftig noch weiter sinken wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98, Abs. 2 Bst. a	Gesuchseinreichung beim Wohnsitzkanton Antrag: Ergänzung der Weisungen zu Art. 98, Abs. 2 Bst. a <i>"In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Standort eines Betriebes und der Grossteil der Flächen in einem anderen Kanton liegen, können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig."</i>	Ganzjahresbetriebe haben heute das Beitragsgesuch zwingend beim Wohnsitzkanton einzureichen. Bei Sömmerungsbetrieben ist gemäss Weisungen bereits heute eine Abweichung vom Wohnsitzprinzip möglich und sinnvoll: <i>Abs. 2: Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig.</i> Es wird festgestellt, dass dieses Wohnsitzprinzip bei Ganzjahresbetrieben in wenigen, speziellen Fällen problematisch ist und zu administrativ komplizierten und auch für den Bewirtschafter kaum überschaubaren und begreifbaren Situationen führt. Beispiel aus der Praxis: Ein Betrieb liegt vollständig im Kanton Zürich, nach dem Bewirtschafterwechsel wohnt der neue Bewirtschafter aber wenige hundert Meter weiter im Kanton Aargau. Der Bewirtschafter hat also neu das Beitragsgesuch beim Kanton Aargau einzureichen: Probleme: • Der administrative Wechsel ist sehr aufwendig, eine einfache, elektronische Weitergabe der Betriebsdaten zwischen den IT-Systemen ist nicht möglich. Alle Daten, namentlich die Flächendaten, müssen manuell erfasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Die Tierverkehrsdatenbank (TVD)-Nummer wird üblicherweise beibehalten, wechselt aber von einem Kanton zum andern. • Der Betrieb muss meist die Kontrollorganisation wechseln, da diese nicht mit allen bestehenden Kontrollorganisationen in der Schweiz die geforderte Leistungsvereinbarung haben. Eventuell kann es auch sein, dass eine Kontrollstelle sinnloserweise einen sehr weit entfernten Betrieb kontrollieren muss. • Gewisse "gebietshoheitliche" Kontrollen wie beispielsweise Kontrollen des Veterinärdiensts werden weiterhin vom Standortkanton durchgeführt. Eine interkantonale Koordination der Kontrollen ist nicht oder nur mit enormen Mehraufwand möglich. • Durch den "Kantonswechsel" müssen bei Programmen wie Landschaftsqualität die Vorgaben des neuen Wohnsitzkantons eingehalten werden. Ebenfalls könne die Bedingungen bei Vernetzungsprojekten für die ausserkantonalen Flächen von Wohnsitzkanton nicht administriert werden. • Der Wohnsitzkanton zahlt bei Landschaftsqualität und Vernetzung die kantonale Restfinanzierung für Flächen in andern Kantonen. Auswirkung: Im Kanton Aargau, mit rund 2'500 direktzahlungsberechtigten Betrieben wäre eine Ausnahme mit Wechsel vom Wohnsitzprinzip zum Standortprinzip in sieben Fällen sinnvoll und wünschbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 109 Abs.6 (neu)	Abzüge von obligatorischen Beiträgen Antrag: Neuer Abs. 6: <i>"Der Kanton kann beim Vorliegen einer eidgenössischen oder kantonalen Rechtsgrundlage Abzüge/Verrechnungen bei der Direktzahlungsabrechnung vornehmen."</i>	In praktisch allen Kantonen werden die Berufsbildungsbeiträge, Tierseuchenbeiträge oder Gesuchsbearbeitungsgebühren bei der Auszahlung der Direktzahlungen in Abzug gebracht respektive verrechnet. Sofern dazu eine klare eidgenössische oder kantonale Gesetzesgrundlage vorliegt, sollten diese Abzüge möglich sein, ohne dass der Bewirtschafter sein schriftliches Einverständnis geben muss. Diese Regelung gilt selbstverständlich nicht für privatrechtliche Beiträge oder Zessionen wie Verbandsbeiträge etc. Die Abzüge müssen natürlich in der DZ-Abrechnung transparent ersichtlich sein.
Art. 115 ^e	Referenzperiode IMPEX Antrag: Zustimmung	Es ist richtig, dass im Jahr 2019 den Kantonen die Möglichkeit geboten wird die Periode für die IMPEX selbst festzulegen.
Anhang 1 Ziffer 2.1.1	Versionen Suissebilanz: Antrag: Zustimmung	
Anhang 1 Ziffer 2.1.3	nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU Antrag: Zustimmung	
Anhang 1 Ziffer 2.1.12	Flexibilisierter Endtermin für lineare Korrektur und Import/Export-Bilanz Antrag: Zustimmung	
Anhang 1 Ziffer 2.1.13	Reduzierte Nährstoffgehalte im Futter müssen deklariert werden Antrag: Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziffern 5.1.4–5.1.7 Punkte 1 und 2	Die Gültigkeitsdauer eines Massnahmenplans wird auf mindestens sechs Jahre festgelegt. Der Massnahmenplan ist parzellengebunden und wird bei einem Flächenabtausch mit dem flächenabgebenden Bewirtschafter vereinbart. Er ist dafür verantwortlich, dass der Massnahmenplan auch bei weiterem Flächenabtausch innerhalb der Gültigkeitsdauer umgesetzt wird und hat die Pflicht, Abtauschpartner über das Vorhandensein und den Inhalt des anzuwendenden Massnahmenplans zu informieren. Bei wiederholter Erosion auf derselben Parzelle innerhalb der Gültigkeitsdauer wird die Reduktion der Direktzahlungen dem flächenabgebenden Bewirtschafter angerechnet.	Das Wording ist auf den Verordnungstext anzupassen: Vereinbart werden Massnahmenpläne, nicht Bewirtschaftungspläne, sie sollen parzellengebunden sein und man spricht von einem Abtausch, nicht Austausch. Damit Klarheit herrscht, wird der flächenabgebende Bewirtschafter bezüglich Verantwortlichkeit erwähnt und nicht eine neue Wortkreation Hauptbewirtschafter geschaffen. Bezüglich einer möglichen Sanktion ist nur der Wiederholungsfall auf derselben Parzelle innerhalb der Gültigkeitsdauer relevant. Der Wiederholungsfall muss daher explizit erwähnt werden. Sanktioniert werden kann nur der flächenabgebende Bewirtschafter, da der Massnahmenplan mit ihm vereinbart worden ist und er für die Einhaltung verantwortlich ist. Bei wiederholter Erosion in einem Abtauschjahr lösen die Abtauschpartner die Folgen der Sanktion privatrechtlich (analog zu Gülleaustrag durch Lohnunternehmer auf Biodiversitätsförderflächen [BFF], da wird auch der Bewirtschafter und nicht der Lohnunternehmer sanktioniert).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Buchstabe A, Ziffer 6.2.5	Die Entkopplung von Qualität und Vernetzung ist im Kontext des heutigen Systems konsequente Umsetzung. Allerdings wird dadurch das Missverhältnis von Anforderung und Abgeltung zwischen QII und Vernetzung weiter erhöht. Die zuletzt per 2018 vorgenommene Verlagerung der QI- auf die QII-Beiträge ist zu überdenken. Die Attraktivität für die Umsetzung von auf die Ziel- und Leitarten abgestimmten zielgerichteten Vernetzungsmassnahmen ist zu stärken. Auf die AP2022+ ist zu prüfen, ob das dreiteilige Beitrags-system bei den BFF in ein zweiteiliges reduziert werden kann, das sich an der Förderung der Ziel- und Leitarten orientiert (gestützt auf die Vernetzungsprojekte sowie die Ökologische Infrastruktur). Wenn die vorgesehene Regelung eingeführt wird, ist der Qualitätsbeitrag bei Hecken zu senken und diesen Beitrag in die Vernetzung von Hecken zu überführen. Ansonsten ist die heutige Regelung zu belassen.	Die gestaffelte Saumnutzung ist klar eine Vernetzungsmassnahme und soll im Rahmen der Vernetzungsprojekte gefördert werden. Mit der zunehmenden Verlagerung der QI-auf die QII-Beiträge ist allerdings die Attraktivität deutlich gesunken, für die letzten Fr. 1'000.–/ha (beziehungsweise Fr. 500.–/ha) aufwendige, auf die Ziel- und Leitarten abgestimmte, Vernetzungsmassnahmen umzusetzen. Die Gefahr besteht, dass sich die Landwirte aufgrund des fehlenden finanziellen Anreizes – zumindest im Mittelland – auf die Qualität konzentrieren und nicht mehr bereit sind, sich an den Vernetzungsprojekten zu beteiligen. Dies hätte zur Folge, dass die für die Biodiversitätsförderung insbesondere im Fauna-Bereich wichtige Strukturvielfalt und Nutzungsstaffelung sowie spezifische Bewirtschaftungsmassnahmen weiter an Bedeutung verlieren würden.
Anhang 4, Buchstabe A, Ziffer 12.1.6	In der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) ist – zumindest in den Weisungen – weiterhin zu definieren, ob und bis zu welchem Abbaugrad für abgestorbene Bäume BFF-Beiträge geltend gemacht werden können.	In der Praxis wird die Frage sehr häufig gestellt, ob und bis zu welchem Abbaugrad abgestorbene Bäume noch für BFF-Beiträge anrechenbar sind. Für Vollzug und Kontrolle ist eine einheitliche Vorgabe daher relevant. Hinsichtlich des Kronenaufbaus sind die bisherigen Kriterien effektiv nicht mehr erforderlich und können ersetzt werden.
Anhang 4, Buchstabe A, Ziffer 12.2.8	Diese Vereinfachung wird begrüsst.	Die bisherige Einschränkung mit dem Kronendurchmesser hat Landwirte, welche Hochstammbaum als neuer Betriebszweig aufbauen wollten, unnötig eingeschränkt.
Anhang 4, Buchstabe B, Ziffer 4.3	Diese Vereinfachung wird begrüsst. Als ökologisch wertvoll gelten neben BFF mit QII und BFF-Ackertypen auch BFF, welche gemäss den Lebensraumansprüchen der Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden. Infolgedessen soll die jeweils zweite Spalte als "QII/V" bezeichnet werden.	Zweck des Zwischenberichts ist, den Handlungsbedarf im Vernetzungsprojekt rechtzeitig aufzuzeigen. Dies ist insbesondere in der ersten Vernetzungsperiode hilfreich. Trägerschaften erkennen damit rechtzeitig, wenn sie nicht auf Kurs sind und ermöglicht ihnen noch zu reagieren. Dazu reichen die in der Checkliste aufgeführten Kenngrössen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS- Programms	Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemission infolge verschmutzter Laufflächen sind zu prüfen und gegebenenfalls bei der kommenden Revision der spezifischen Anforderungen BTS und RAUS aufzunehmen.	Verschmutzte Laufflächen sind grosse Ammoniak-Emittenten. Das aktuelle RAUS-Anreizsystem ist dahingehend zu überdenken und es ist eine Optimierung der beiden Ziele – Tierwohl und Begrenzung der Ammoniakemissionen – vorzunehmen.
Anhang 7, Ziffer 5.4.2	Zusatzbeitrag für RAUS bei Rindern und Jungvieh Antrag: Ersatzlos streichen	Dieser Zusatzbeitrag wird grundsätzlich abgelehnt. Per 1. Januar 2018 wurden die RAUS-Anforderungen neu aufgelegt und im Vorfeld intensiv diskutiert. Bereits wenige Monate später neue Anforderungen für einzelne Kategorien einzubringen ist für den Vollzug nicht vertretbar.
Anhang 7, Ziffer 6.9.1 a	Der Beitrag für Teilverzicht auf Herbizide von Fr. 100.–/ha ist zu tief und sollte auf Fr. 200.–/ha erhöht werden.	Im Mais würde zum Beispiel eine Bandbehandlung bedeuten, dass in der Regel zweimal gehackt werden müsste. Ein Beitrag von Fr. 100.–/ha deckt den Aufwand von zweimal Hacken nicht ab, zumal bei der Behandlung eine teurere Herbizidtechnik zum Einsatz kommt als bei einer flächigen Herbizidbehandlung.
Anhang 8 Ziffer 1.2. ^{bis} und Ziffer 2.2.6	Kürzungen bei Erosion Antrag: Zustimmung	
Anhang 8 Ziffer 2.1.6 Bst. d	Kürzung bei zu tiefer Hochstammanzahl Antrag: Zustimmung	
Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Bst. e und f	Kürzung bei Erosion Antrag: Zustimmung	
Anhang 8 Ziffer 2.4.5 Bst. c	Kürzung bei zu vielen Problempflanzen. Antrag: Zustimmung.	

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das neue Konzept mit der neuen Gewichtung zwischen Grund- und risikobasierten Kontrollen wird grundsätzlich begrüsst. Die Bestrebungen, die Kontrollen effizienter und zielgerichteter zu gestalten, sind positiv. Der administrative Mehraufwand fällt bei den Kantonen an, welche mit der Kontrollkoordination zusätzliche Herausforderungen meistern müssen. Dies hat auch Programmanpassungen im Bereich der Informatik zur Folge, welche erfahrungsgemäss sehr kostspielig sind. Die genauen Anforderungen müssen deshalb möglichst früh kommuniziert werden, damit die entsprechenden Beträge budgetiert werden und die Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Es gibt jedoch auch einige offene Fragen, deren Antworten in den Vernehmlassungsunterlagen nicht zu finden sind. Werden beispielsweise in einer Grundkontrolle sämtliche Kontrollpunkte kontrolliert oder wie bei den risikobasierten Kontrollen nur einige wenige Fokuskontrollpunkte? Was wird bei Mängeln im letzten Jahr kontrolliert, wenn es diese Fokuskontrollpunkte in diesem Jahr nicht mehr gibt? Mit welchen Konsequenzen ist für Landwirte zu rechnen, wenn bei einer Grundkontrolle festgestellt wird, dass eine Massnahme nicht umgesetzt wurde? Auf wie viele Jahre werden Beiträge zurückgefordert? Auf all diese Fragen muss die neue Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) Antworten liefern können.

Die Kontrollplanung und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe werden für die Kantone komplexer und aufwendiger. Es ist mit deutlich mehr festgestellten Mängeln zu rechnen, da gezielter kontrolliert wird, was sich positiv auf die Glaubwürdigkeit der Kontrollen auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 und Art. 4	Definition und Abgrenzung der Begriffe "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle". Zusätzlich sind diese Begriffe mit den veterinärrechtlichen Begriffen abzustimmen und in ein stringentes und einheitliches Regelwerk zu überführen.	Die Begriffe "Grundkontrolle" und "zusätzliche Kontrolle" (neu wahrscheinlich "risikobasierte Kontrollen", lässt sich nur erahnen) in Verbindung mit dem Kontrollgrund (Nachkontrolle, Zwischenkontrolle, Verdacht, Änderung, Grundkontrolle, etc.) werden bis heute unterschiedlich verstanden und angewendet. Damit hier einheitlich gearbeitet werden kann, ist dies zu klären, gerade auch aus systemtechnischer Sicht.
Art. 2 und Art. 4 Abs. 2	Definition und Zuteilung des Begriffs "Kontrollmethode"	Was versteht der Urheber dieser Verordnung unter diesem Begriff? In welchem Verhältnis steht er zu den Begriffen "Grundkontrolle" und "risikobasierte Kontrolle"? Beispiele für Kontrollmethoden?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen wird begrüsst.	Die Erhöhung der unangemeldeten Tierwohlkontrollen steigert die Glaubwürdigkeit im Tierwohlbereich.
Art. 3 Abs. 6 Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen	Der ganze Abs. 6 ist unter Art. 4 Abs. 1 als lit. e. "Neuanmeldungen von Beitragsarten" einzuführen. Er könnte auch unter lit c. "wesentliche Änderungen auf dem Betrieb" aufgeführt werden.	Eine Neuankündigung beispielsweise im RAUS (Kat. A6) mit einer Grundkontrolle abzuhandeln bringt keinen Mehrwert. Eine Zusatzkontrolle, die genau diesen Bereich prüft (also RAUS bei A6 oder RAUS bei allen Kategorien) reicht völlig aus. Wird eine Grundkontrolle aufbereitet, führt dies zu einer vollständigen Kontrolle des jeweiligen Kontrollpakets (beispielsweise RAUS, BTS und Tierschutz). Dies verfehlt den Bedarf einer Neuankündigung. Im Weiteren führt die wahrscheinlich vorgezogene Grundkontrolle zu einem Chaos in der Kontrollkoordination, denn höchstwahrscheinlich wäre in diesem Jahr noch eine weitere Grundkontrolle fällig. Wird Art. 3 Abs. 6 Neuankündigungen nicht in Art. 4 verschoben, widerspricht dies dem in dieser Revision angestrebten hehren Ziel, weniger und nur noch intelligente und fokussierte Kontrollen durchzuführen.
Art. 5 Abs. 4	Antrag: Prüfung der Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen	Damit kann man sich beispielsweise von der Pflicht ein Auslaufjournal zu führen für Fr. 200.– für acht Jahre freikaufen.
Art. 7 Abs. 4	Antrag: genauere Definition	Führt ein gemeldeter Verstoss zu einer Kürzung der DZ? Was, wenn die Kontrollperson einen Tierschutzverstoss feststellt (beispielsweise angebundene Kälber) jedoch keine AFA-Ausbildung hat?
Art. 8 Abs. 3	Antrag: Streichung	Der administrative Aufwand der Kantone wird mit der Umsetzung der neuen VKKL grösser. Das Führen einer solchen Liste bedeutet eine Doppelspurigkeit mit der Pflicht, einen Vertrag zwischen den Kontrollorganisationen und den Kantonen zu haben, wie sie in Art. 7, Abs 1. definiert ist. Auf eine zusätzliche Liste ist somit zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1. Ziff. 1 "2.1 Gewässerschutz"	Der Kontrollrhythmus ist ebenfalls auf acht Jahre auszu-dehnen.	Es gibt keine stichhaltigen Begründungen, weshalb hier ein Kontrollrhythmus von vier Jahren gelten soll. Dies erschwert die Koordination enorm und führt wieder zu zusätzlichen Kontrollen, was wiederum durch diese Revision verhindert werden soll.
Anhang 2 Ziffer 2.1	Grundkontrollen: im Prinzip Zustimmung mit folgenden Änderungen: bei 2.1 Flächendaten soll man bei den Flächen die Lage und die Masse nicht kontrollieren müssen, bei den Kulturen aber schon.	Es ist unsinnig im Zeitalter der Geodaten die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man natürlich die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen: zum Beispiel ob die Wiese noch Wiese ist oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial.
Anhang 2 Ziffer 3.3	Administrative Vereinfachung zu Abs. 3.3 BFF mit Vernetzungsbeitrag Antrag: Zustimmung mit Vorbehalt	Der vorgeschlagenen administrativen Vereinfachung zu Abs. 3.3. BFF mit Vernetzungsbeitrag, wonach nur noch eine Auswahl von Flächen pro angemeldete Massnahme zu überprüfen ist, stimmen wir zu mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei der (in der Regel alle acht Jahre erfolgenden) Vertragserneuerung jedes einzelne Vertragselement der Qualitätsstufe QII und der Vernetzung überprüft werden muss. Die Bestimmungen im Anhang 2 VKKL sind entsprechend zu ergänzen. Begründung: Die vorgeschlagene risikobasierte Kontrolle lediglich einer Auswahl von Flächen für die Qualitätsstufe QII und die Vernetzung ist vertretbar für jene Kontrollen, die während der laufenden Vertragsdauer stattfinden. Hingegen muss bei Vertragserneuerung jedes einzelne Element hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für die Qualitätsstufe QII beziehungsweise Vernetzung überprüft werden. Andernfalls besteht ein hohes Risiko, dass über Jahre Direktzahlungen für Flächen und Objekte ausbezahlt werden, die nicht den Anforderungen entsprechen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Getreidezulage im Rahmen der Einzelkulturbeiträge wird grundsätzlich befürwortet. Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist jedoch komplex und führt zu einer administrativen Verkomplizierung, was eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden verhindert. Deshalb soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Die Getreidezulage soll mit einem fixen Frankenbetrag umgesetzt werden, da die Getreidefläche von Jahr zu Jahr nicht enorm schwankt. Der Puffer soll mit den bereits existierenden Übergangsbeiträgen gemacht werden.	Die Umsetzung des Beitrags mit einer Berechnungsformel ist komplex und geht gegen die Richtung der administrativen Vereinfachung und verhindert eine Planungssicherheit für die Bewirtschaftenden.
Art. 11	Die Getreidezulage soll analog der Einzelkulturbeiträge bis zum 10. November des Beitragsjahrs ausbezahlt werden.	Gemäss Stellungnahme zu Art. 5 soll die Getreidezulage anhand eines fixen Frankenbetrags ausgerichtet werden. Falls an einem faktorisierten Beitrag festgehalten wird, soll dieser mit der Hauptzahlung ausgerichtet werden. Die Flächen sind bis spätestens zur Akontozahlung definitiv bekannt. Die Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt sind marginal. Die Meldung durch den Kanton an den Bund kann bis zum 31. August erfolgen. Die Berechnung durch den Bund kann somit bis zum 10. Oktober erfolgen und die Geldanforderung kann bis zum 15. Oktober getätigt werden.
Art. 12 Abs. 1	Der Kanton übermittelt dem BLW die für die Zulage berechnete Fläche bis am 31. August.	Siehe Begründung Art. 11
Art. 12 Abs. 2 Bst. b	Getreidezulage: spätestens am 10. Oktober	Siehe Begründung Art. 11
Art. 12 Abs. 3 Bst. b	Für die Getreidezulage: bis zum 15. Oktober	Siehe Begründung Art. 11

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den Bericht zu den Auswirkungen der GVE-Erhöhung beim Jungvieh über ein Jahr um 0,1 GVE wird zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung des GVE-Faktors führt zu mehr Beiträgen bei den aufgeführten Beitragskategorien. Diese Erhöhung wird jedoch mit Kürzungen bei anderen Beiträgen oder einem geringeren Übergangsbeitrag kompensiert werden müssen. Wie sich dies auf die einzelnen Betriebstypen auswirkt, wurde nicht untersucht. Die resultierenden Beitragsverschiebungen können so nicht abschliessend beurteilt werden.

Die bisherige Abstufung der GVE-Koeffizienten wird als sachlich korrekt angesehen. Eine Erhöhung der Jungvieh-GVE drängt sich deshalb nicht auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang, Definition Schweineplätze	Die Definition aller Kategorien Schweineplätze sowie die Junghennen in der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) ist der Definition in der Suissebilanz (Version 1.15) anzupassen. Die Definition in der Suissebilanz Version 1.15 stützt sich auf die Grundlagen für die Düngung aller landwirtschaftlichen Kulturen der Schweiz (GRUD) 2017. Zum Beispiel Remonten/Mastschweine (3,3 Umtriebe anstatt ca. 3 Umtriebe pro Jahr). Junghennen (2,25 Umtriebe anstatt 2 Umtriebe pro Jahr).	Administrative Vereinfachung: Wenn die Definition eines Schweineplatzes in der Suissebilanz gleich ist wie in der LBV, erleichtert dies das Verständnis für den Landwirt und der Vollzug wird einfacher.

BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Praxistaugliche Anpassungen mit Schwerpunkt einer administrativen Vereinfachung sind wichtig. Der Tarif für reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein (Zolltarifnummer 0102.2191) wurde in den letzten beiden Jahren nie verwendet. Er führte aber zu Abgrenzungsproblemen (Welche Rasse gehört zu welcher Zolltarifnummer?). Die administrative Vereinfachung besteht darin, dass alle reinrassigen Zuchttiere über einen einheitlichen Ausserkontingentszollansätzen (AKZA) abgerechnet werden, egal ob das Rind zur Milch- oder Fleischproduktion genutzt wird. Daher begrüssen wir diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zwei grundsätzliche Bemerkungen:

1. Der Regierungsrat des Kantons Aargau würde begrüssen, wenn die Verordnungen auf Bundesebene weniger oft geändert würden, denn in der Regel müssen anschliessend auch die kantonalen Verordnungen angepasst werden, was mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden ist.
2. Generell sollten Regelungen wie zum Beispiel die Süssung von Wein auf Bundesebene stipuliert und nicht an die Kantone delegiert werden (analog dem Einsatz von Chips). Dadurch wird ein unnötiger Handlungsbedarf für die Kantone vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24b Abs. 2c	Der Traubenpass enthält mindestens die folgenden Informationen : (...) pro Rebsorte die erlaubten Weinklassen nach den Art. 21–24 und, sofern relevant, die zugelassenen Höchstmengen pro Kanton, Gemeinde und zusätzlichen geographischen Einheiten kleiner als eine Gemeinde , ausgedrückt in kg Trauben.	Da die Weinverordnung Art. 24 b Abs. 2c die "zugelassenen Höchstmengen" nur bei den "Weinklassen" erwähnt, aber nicht bei den Gemeinden und kleineren Einheiten, ist der Umgang mit den Zusatzbezeichnungen nicht geregelt. Wenn man das klarstellen wollte, müsste der erwähnte Artikel präzisiert werden.
Art. 27c Abs. 2	Die Süssung von Wein mit KUB/AOC soll weiterhin erlaubt sein und auf eidgenössischer Ebene geregelt werden. Danach soll es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Süssung für AOC-Weine einzuschränken oder zu verbieten.	In den letzten Jahren ist ein leichter Trend bei den Weissweinen festzustellen, indem kein Säureabbau mehr durchgeführt wird, aber dafür Traubenmost oder Traubenkonzentrat zugesetzt wird. Solche Weine lassen sich gut verkaufen, weil sie bei den Konsumenten gut ankommen. Es ist eine Tatsache, dass Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene oft geändert werden. In der Folge sind die Kantone gefordert, die kantonalen Verordnungen anzupassen, was einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 1d Ziffer 2	Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Art. 29 Pflichten der Einkellerinnen und Einkellerer 1 Die Einkellerin oder der Einkellerer hat für die einzelnen Traubenposten zu erfassen: (...) d. die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Art. 35 Abs. 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, die Kantone schreiben das Wägen vor; oder 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Art. 35 Abs. 3: gewogen, es sei denn, die Kantone lassen die Schätzung zu; (...)	Seit Jahrzehnten ist es in der Deutschschweiz üblich, alle Traubenposten zu wägen. Diese Regelung gilt selbstredend für alle Kelterbetriebe. Es wird gefordert, dass grundsätzlich alle Trauben wiederum ge-wogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss es in der Kompetenz der Kantone sein, ob sie das Schätzen des Traubengewichts zulassen wollen oder nicht. Es geht um die Gleichbehandlung aller Produzenten. Zudem ist einfacher, die Vorschriften der Mengenbeschränkung zu vollziehen, wenn die Trauben gewogen werden. Werden die Traubengewichte hingegen geschätzt, ist es juristisch heikel, Traubenposten zu deklassieren. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Meinung, dass die Glaubwürdigkeit der Mengenbeschränkung auf dem Spiel steht.
Art. 69 und 76 Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Getränke	1. Auf die Überführung der Regelungen, insbesondere von Art. 69 und 76 der Verordnung des EDI über Getränke, in die Weinverordnung ist zu verzichten. 2. Eventualiter sind in der Verordnung des EDI über Getränke bei den entsprechenden Rechtsinhalten klare Verweise auf die Weinverordnung aufzuführen.	In der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung werden bezüglich aller Lebensmittelgruppen (inklusive alkoholischer Getränke wie Spirituosen) die Begriffe (Definitionen von Lebensmitteln) und Anforderungen geregelt. Entsprechend ist die Überführung der vorgesehenen Rechtstexte in die Weinverordnung, und damit in die Landwirtschaftsgesetzgebung, nicht nachvollziehbar. Daneben verbleiben weiterhin Bestimmungen zu Wein in der Verordnung des EDI über Getränke, zum Beispiel die Definition Schaumwein/Perlwein, önologische Verfahren und Behandlungen sowie diverse Kennzeichnungsaspekte. Die ausgeführte Auftrennung der Begrifflichkeiten und Vorgaben in unterschiedliche Gesetzesgrundlagen führt damit nicht zu mehr Transparenz, weder für die Betroffenen noch für den Vollzug. Auf die Überführung der Regelungen in die Weinverordnung ist deshalb zu verzichten.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen werden begrüsst. Es ist nachvollziehbar, die angestrebte Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung in dem geplanten Masse umzusetzen. Dasselbe gilt für die Anerkennung der in der EU zugelassenen Grundstoffe und der Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko. Somit können Doppelspurigkeiten vermieden und eine Effizienzsteigerung bei diesen Punkten erreicht werden. Aufgrund der ohnehin engen Verflechtung mit der EU und der An- beziehungsweise Abgleichung verschiedener Gesetze (EU-Konformität) lassen sich solche Bereiche vereinfacht handhaben und eine Verkomplizierung wird umgangen.

Ebenfalls findet die neue Handhabung einer Kopplung der Genehmigungsdauer an den Anhang 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) Zustimmung. Somit wird bei der Zulassungsbehörde (ebenso bei den PS-Firmen) auch in diesem Bereich eine Entlastung stattfinden. Zustimmung auch für die Änderung des Art. 29 a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 b Abs. 2	Schaffen einer neuen Kategorie: Pflanzenstärkungsmittel	In dieser Überarbeitung der PSMV fehlt das Schaffen der Kategorie Pflanzenstärkungsmittel. Eine Vielzahl von Anpassungen werden gemacht, weil sie Vereinfachungen oder Analogien zum EU-Recht darstellen. Die Kategorie Pflanzenstärkungsmittel fehlt.

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Änderungen und Ergänzungen in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) betreffend *mineralische Recyclingdünger* kann zugestimmt werden. Auslöser dazu ist die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm oder Klärschlammasche. Dies ist grundsätzlich sinnvoll. Das Problem bezüglich Boden sind allfällige Schadstoffgehalte, weshalb die Agroscope beauftragt wurde, Grenzwerte zu definieren. Diese Grenzwerte werden in der ChemRRV festgelegt. Die Revision der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) ist der Revision der DüV angehängt. Die vorgeschlagenen Grenzwerte aus Sicht Bodenschutz tolerierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung (PSV) mitsamt neuer Namensbezeichnung Pflanzengesundheitsverordnung (PGV) ist aufgrund der Verflechtungen und Bilateralen Verträge mit der EU nachvollziehbar. **Die EU-Kompatibilität muss gewährleistet sein, aber die Möglichkeit für Ergänzungen oder Erweiterungen als bestehendes Nicht-EU-Mitglied muss weiterhin möglich sein.** Allgemein gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung und sind zu begrüßen, ebenso die Priorisierung und Einteilung (4 Hauptkategorien) der besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO), welche wohl vordergründig die grösste Änderung und der bedeutendste Unterschied zur bislang geltenden PSV ausmachen.

Es hat sich gezeigt, dass die proaktive Überwachung der bgSO vorteilhaft ist und im Sinne der Prävention als auch aus Kostensicht zu unterstützen ist. Die beiden Beispiele Ambrosia und Feuerbrand zeigen dies bis heute eindrucksvoll auf. Trotz des Mehraufwands bei den Kontrollaufgaben, welche auf den Kanton (Bund) zukommen werden, geht die Absicht in die richtige Richtung. **Zu beachten ist aber die problematische Finanzlage verschiedenster Kantone, welche nicht zu unterschätzen ist.** Auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) darf hier im Hinblick auf vorliegende Ressourcendiskussionen nicht vergessen werden. Im Rahmen des NAP kommen weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Kantone zu, die wahrgenommen werden müssen. Hier wird für viele Kantone eine personelle Aufstockung der Pflanzenschutzdienste bereits unumgänglich sein, sollen die neuen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten aus dem NAP seriös bewältigt werden. **Bei der erwähnten und nötigen Verdopplung der Ressourcen bei den Kantonen zur Überwachung der Quarantäneorganismen (QO), ist die finanzielle Beteiligung des Bundes unumgänglich, um solch ein Mehraufwand durch die Kantone stemmen zu können. Wichtig: Bislang konnte der Aufwand durch kantonale Dienste bei der Überwachung und Bekämpfung nicht mit dem Bund verrechnet werden. Das muss dann geändert werden.**

So wie es in der Vernehmlassung zu verstehen ist, wird das Mitspracherecht der Kantone eingeschränkt werden. Der zuständige kantonale Dienst muss beim Auftreten eines QO einen Aktionsplan ausarbeiten und vorlegen, diese sollen aber auf Notfallplänen Art. 20 des Bundes basieren. Wer erarbeitet die Notfallpläne? **Es ist wichtig, dass hier die Kantone mit einbezogen werden, damit ihre Anliegen und Erfahrungen hier mit einfließen können. Das Mitspracherecht der Kantone muss gewährleistet sein.**

Die zwei grössten Fragezeichen bleiben bei den Themen Ambrosia und Feuerbrand bestehen:

1. Wird die Ambrosia wie vorgesehen aus der neuen PGV in die Freisetzungsverordnung übergeführt, werden die Kontroll- und Bekämpfungskosten den Kantonen vollständig auferlegt. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist nicht mehr möglich. Aufgrund Prioritätensetzung (siehe Abschnitt zu den Kosten oben) wird die Ambrosia-Bekämpfung bei den Kantonen zwangsläufig heruntergefahren oder sogar aufgegeben werden. Ein falsches Zeichen, beachtet man die teils katastrophalen Vorkommen dieser hoch-allergenen Pflanze in den Nachbarländern. Die Ambrosia-Bekämpfung in der Schweiz ist eine Erfolgsstory. Aufgrund der rigorosen Bekämpfung und Kontrollen hat die Schweiz diese Pflanze mitsamt ihrer negativen Auswirkung auf die landwirtschaftlichen Flächen und die menschliche Gesundheit im Griff. Wird die stringente Haltung gegenüber der Pflanze aufgegeben, muss in Zukunft mit einer deutlichen Vermehrung gerechnet werden, was wiederum gravierende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung inklusive steigender Gesundheitskosten haben würde. **Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten (welche sich ohnehin aufgrund der jahrelangen Bekämpfung und dem dadurch tiefen Verbreitungsniveau der Pflanze in übersichtlichem Rahmen bewegt) für die Kontrolle und Bekämpfung bei der Ambrosia beteiligen.**
2. Der Feuerbrand soll neu bei den "geregelten Nicht-Quarantäneorganismen" geführt werden. Was bedeutet dies konkret für die Kantone? Aus der Vernehmlassung geht dies nicht genau hervor. So wie die Formulierung verstanden wird, wird es in Zukunft aufgrund dieser Einteilung nicht mehr möglich sein, Schutzobjekte, Befallszonen und Einzelherdzonen beim Feuerbrand auszuscheiden. Können Schutzgebiete analog den momentan geltenden Einzelherdzonen ausgeschieden werden? Ebenso und weitaus schwerwiegender ist festzustellen, dass der Bund sich bei dieser Kategorie nicht weiterhin an Kontroll- und Bekämpfungskosten beteiligt. Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Die Aufrechterhaltung der Kontrollen und Bekämpfung ist somit elementar wichtig. **Der Bund muss sich weiterhin an den Kosten und bei der Bekämpfung und Kontrolle beteiligen.**

Eine wirklich abschliessende Beurteilung der Vernehmlassung durch die Kantone ist aus dem vorliegenden Papier nicht möglich. Entscheidende Punkte (zum Beispiel konkrete Einteilung der QO in die jeweiligen Kategorien, weitere konkrete Handhabung Ambrosia/Feuerbrand oder die Erarbeitung von Notfall- und Aktionsplänen) sind nur vage formuliert. Ebenso ist offen, wer und wie (Beteiligung der Kantone) die erwähnten Vorgaben zur Risikobewertung und Risikomanagement ausarbeitet, was sie beinhalten und welche Konsequenzen diese haben werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die vollen Konsequenzen und Auswirkungen dieser Totalrevision für die Kantone zu diesem Zeitpunkt schwer eingeschätzt werden können. Dies gilt für personelle wie finanzielle Auswirkungen gleichermassen (Beispiel Abhängigkeit der definitiven Schadorganismenliste).

Zusammengefasst sind uns insbesondere die drei Themen von grösster Wichtigkeit:

1. Finanzierung der neuen/zusätzlichen Aufgaben (auch Arbeit der kantonalen Dienste!) muss durch den Bund gewährleistet sein.
2. Das Mitspracherecht (Massnahmenpläne etc.) der Kantone muss gewährleistet sein.
3. Unkräuter/Ungräser müssen ebenfalls in der PGV Eingang finden können.
4. Der Pflanzenschutz-Zwischenweg fehlt, der bei Themen wie Buchsbaumzünsler, Kirschessigfliege, oder auch Erdmandelgras dringend benötigt wird. (Siehe unsere Forderung nach neuem (alten) Artikel aus der PSV, Stand 2001)
5. Neue Einteilung Feuerbrand ist nicht akzeptabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 und Art. 2 Bst. a	Der Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern/Ungräser (insbesondere Ambrosia!) muss in der neuen PGV Eingang finden. Ein rechtlicher Erlass/Grundlage für Pflanzen welche als Schaderreger/- organismen vorkommen ist im Art. 2, Bst. a definiert.	Wird die Ambrosia in die FrSV überführt, werden vom Bund keine Kosten (Bekämpfung und Kontrolle) mehr übernommen werden können. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Kantone, würden die Kantone Prioritäten setzen müssen. Die Ambrosia wird ziemlich sicher nicht mehr so rigoros bekämpft werden können. Die Folgen wären gravierend. Bei einer Ausbreitung der hoch-allergenen Pflanze wären massive gesundheitliche Auswirkungen bei der Bevölkerung die Folge. Unsere Nachbarländer haben massiv Probleme mit der Ambrosia. Neben gewaltigen Gesundheitskosten, ist der wirtschaftliche Schaden auf vielen landwirtschaftlichen Flächen immens. Dies aufgrund der schwierigen Bekämpfung dieser Pflanze. Die Schweiz und deren konsequente Handhabung beim Thema Ambrosia ist für Deutschland, Österreich und weitere EU-Länder bis heute ein Vorbild. Im Art. 2 Bst. a der neuen PGV ist definiert: Schadorganismen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen,... Das bedeutet konkret: Schadorganismen können auch Pflanzen sein, demzufolge gehören Unkräuter und Ungräser ebenfalls zur PGV.
Art. 2	Begriffe ergänzen mit • Befallszone • Schutzobjekt • Schutzgebiet • abgegrenztes Gebiet	Diese Begriffe werden in der Verordnung verwendet und sollten in der Aufzählung und Definition der Begriffe auch enthalten sein.
Art. 11 Abs.1	Der zuständige kantonale Dienst informiert jene Betriebe oder die Branche, deren Waren ebenfalls vom Organismus betroffen sein könnten.	Die Umsetzung dieses Artikels ist nicht möglich. Der Kanton kann der Informationspflicht aller Betriebe nicht nachkommen, da er diese Angaben nicht hat. Der Kanton müsste eine Liste aller Betriebe haben, damit er der Informationspflicht nachkommen kann. Es muss deshalb auch die Möglichkeit geben, die Branche zu informieren, statt einzelner Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus bestätigt, so informiert der zuständige kantonale Dienst, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt, die Öffentlichkeit über die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen.	Die Informations-Hoheit ist eine kantonale Angelegenheit. Grundsätzlich ist der Kanton für die Information an die Öffentlichkeit auf seinem Gebiet zuständig. Aus diesem Grund muss die Information über Massnahmen durch die zuständigen kantonalen Informationsdienste erfolgen.
Art. 13 Abs. 1	Werden im Inland Quarantäneorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere folgende:.....	Das zuständige Bundesamt kann nicht Massnahmen bestimmen. Es kann Massnahmen vorschlagen, die zur Tilgung geeignet sind. Aus diesem Grund muss Art. 13 Abs. 1 umformuliert werden, um Spielraum für den Kanton zu ermöglichen.
Art. 13 Abs. 2	Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen.	Auch Art. 13.2. und Art. 13.5 müssen (siehe oben) umformuliert werden. Die Erarbeitung und das Erlassen von Massnahmen und Richtlinien sollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Diensten erfolgen. Nur so werden umsetzbaren und durchführbaren Lösungen gefunden.
Art. 13 Abs. 5	Das zuständige Bundesamt muss die betroffenen kant. Dienste anhören, bevor Richtlinien erlassen werden. Ergänzung von Notfallplänen und Vollzugshilfen	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Bekämpfungsmassnahmen die betroffenen Stellen mit einbezogen werden müssen. Es ist nicht dienlich ohne Absprache mit den Kantonen Massnahmen zu diktieren. Die Kantone sind teilweise verschieden aufgestellt und haben ihre Eigenheiten, welche beim Erlass von Massnahmen berücksichtigt werden müssen. Ein gutes und vorbildliches Beispiel war die Zusammenarbeit bei der PSTVd - Bekämpfung im Kantons Aargau und Kanton Zürich. Wenn es sich auch grundsätzlich um Notfallpläne oder Vollzugshilfen handeln könnte, sollen diese Begriffe mit aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14	Artikel streichen	Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Art. 13 Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne erarbeitet werden sollen und der zuständige kantonale Dienst dann noch nach Art. 14 zusätzlich mit einer Ausarbeitung eines Aktionsplans belastet wird. Die Richtlinien, Vollzugshilfen oder Notfallpläne sollten ja ohnehin einen Massnahmenplan und einen Zeitplan der Bekämpfung beinhalten.
Art. 16/Art. 17	Es muss konkretisiert werden, für welche Kategorie QO's die Ausscheidung möglich ist. (insb. Feuerbrand) & Finanzierung (siehe Kapitel 11 Finanzierung Art. 82/Art. 83)	In der Vernehmlassung ist zu lesen, dass der Feuerbrand den Status eines bgSo, also QO verliert. Können dann keine Befallszonen inklusive Schutzobjekte bezüglich Feuerbrand ausgeschieden werden? Auch die Finanzierung beziehungsweise Kostenbeteiligung ist nirgends nachzuvollziehen.
Art. 18 Abs. 1	Die Überwachung der phytosanitären Lage muss sich auf eine restriktive Liste von zu überwachenden bgSO beschränken.	Die Überwachung ist mit dem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen verbunden. Deshalb muss die Anzahl bgSO restriktiv sein.
Art. 18 Abs. 3	Hier müssten die Kantone mit einbezogen werden.	Die Überwachung soll durch die kantonalen Dienste erfolgen. Deshalb muss bei der Festlegung der Überwachungsbestimmungen zwingend die Kantone mit einbezogen werden, um deren Input und Anliegen mit berücksichtigen zu können.
Art. 21	Aufgrund der sehr knappen personellen Ressourcen bei den kantonalen Diensten sollten diese geplanten Simulationsübungen wenn überhaupt äusserst sparsam durchgeführt werden und schon gar nicht unangemeldet.	Die Idee hinter den Simulationsübungen ist im Grundsatz begrüssenswert und sinnvoll. Es muss aber der Tatsache ins Auge geschaut werden, dass die Kantone mit ihren Ressourcen am Limit laufen und solche Übungen die personellen Ressourcen weiter unter Druck setzen. Von unangemeldeten Übungen ist ohnehin abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. c	zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen anweisen	Gegenüber den Kantonen darf der Bund Massnahmen nicht anordnen, sondern anweisen.
Art. 31	Antrag zu Art. 31 Zeugnispflicht auch auf private Importe ausdehnen. mehr Stichproben an der Grenze (inklusive Onlinehandel)	Bei (bgSO) prioritären Quarantäne Organismen sollten die Privaten bei der Einfuhr in die Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden sollten. Generell gilt, die Privaten sollten vermehrt über Quarantäne Organismen und Einfuhr informiert werden. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze beziehungsweise beim Import (Zoll) auch von Onlinebestellungen stattfinden (Analog Kanada, Australien). Ein ergänzendes Beispiel: Stellen Sie sich vor, eine Privatperson gräbt selbst einen Olivenbaum in der Region Salento (Italien) aus und importiert ihn unkontrolliert in die Schweiz. Zwei Jahre später wird Xylella Befall in dieser Region festgestellt.
Art. 39	Pflanzenschutzzeugnis ersetzen durch Pflanzengesundheitszeugnis	Begriffe einheitlich verwenden.
Art. 82 Abs. 1	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest.	Abfindungen haben wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 83	Kosten müssen weiterhin zwingend auch für die geregelten Nicht-QO übernommen werden (insbesondere Feuerbrand! [FB]). Anerkannte Kosten müssen auch weiterhin die Kosten für die Überwachung und Kontrolle umfassen. Die Präzisierung wird begrüsst.	Der Feuerbrand ist und bleibt der gefährlichste Schadorganismus auf Kernobstgehölzen. Ein Auftreten kann massive wirtschaftliche Schäden bis zum Existenzverlust von Betrieben führen. Im Art. 83 ist die Kategorie der "Geregelten Nicht-QO" nicht aufgeführt, was bedeutet, dass de facto der Bund sich an der Bekämpfung von FB nicht mehr beteiligen wird. Die Kontroll- und Bekämpfungskosten dürfen nicht nur auf die Kantone abgewälzt werden. Der Bund muss hier weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen und anfallende Kosten bei der Bekämpfung des Feuerbrandes mittragen. Es wird davon ausgegangen, dass unter den anerkannten Kosten weiterhin auch die Kosten für Überwachung und Kontrolle fallen. Eine Aufnahme in die geplante Verordnung des WBF (Art. 83 Abs. 4) ist gewünscht. Präzisierung des Erstauftretens im jeweiligen Kanton und die Möglichkeit für Kürzungen des Bundesbeitrages, wenn ein Kanton ungeeignete Massnahmen trifft oder sich nicht an die Weisungen des Bundes hält wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffe (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Antrag: Neuer Artikel	Neuer Artikel nach Vorbild alter PSV vom 2001 (2. Abschnitt: Andere Schadorganismen) Art. 33 Verhütung und Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen: Art. 33 Verhütung Die kantonalen Pflanzenschutzdienste organisieren: a) einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung gefährlicher Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen und in Kulturen des produzierenden Gartenbaus entdeckt werden; b) einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen, sowie über Bekämpfungsmassnahmen, die einer umweltgerechten Produktionsweise entsprechen. Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen Wenn andere Schadorganismen als diejenigen nach den Anhängen 1 und 2 und nach Art. 41 Abs. 6 in einem Kanton landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturen bedrohen, ergreift der zuständige kantonale Dienst geeignete Bekämpfungsmassnahmen; er kann insbesondere: a) die obligatorische Meldung des Schadorganismus anordnen; b) die Bekämpfung dieses Organismus als obligatorisch erklären; c) die Vernichtung der Befallsherde anordnen; d) den Anbau der Wirtspflanzen verbieten; e) die Rodung der Wirtspflanzen anordnen.	Der Pflanzenschutz-Zwischenweg fehlt, den wir beim Buchsbaumzünsler, Kirschessigfliege oder auch Erdmandelgras benötigen. Zwischenwege sind notwendig und dringend gefordert. Bei QO muss der Lead beim Bund liegen oder eine Unterstützung vom Bund erfolgen. Bei anderen Schadorganismen sollen die Kantone über den Vollzug bestimmen. Weil die angesprochenen Probleme bezüglich der fehlenden Zwischenwege alle Kantone betreffen, soll eine Harmonisierung angestrebt werden. Es ist nicht zielführend, dass jeder Kanton eine eigene Regelung erlässt.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in der Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV) als Nachfolgelösung des "Schoggigesetzes" werden begrüsst. Die vorgeschlagene Lösung wurde mit der Branche erarbeitet und ist somit unbestritten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c	Reduktion Verkäsungszulage um 4 Rp./kg wird gutgeheissen	Die Reduktion der Verkäsungszulage führt dazu, dass alle Milchproduzenten gleichviel zur Verbilligung der Rohstoffe der Nahrungsmittelindustrie beitragen.
Art. 2a	Zulage von 4 Rp. für alle Verkehrsmilch wird gutgeheissen	Somit erhalten alle Milchproduzenten gleichviel und es gibt keine Unterscheidung nach Verwendung der Milch.
Art. 3 Abs. 4	Gesuchstellung für die Zulagen kann an den Milchverwerter übertragen werden. Diese Lösung ist sinnvoll.	Durch die Übertragung der Gesuchstellung an den Milchverwerter werden die Produzenten von administrativen Arbeiten entlastet. Die Bundesverwaltung muss somit nicht über 20'000 einzelne Gesuche bearbeiten und ist dadurch ohne Personalaufstockung realisierbar.

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ergeben sich keine Bemerkungen zu den Anpassungen der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden. Es dürfen jedoch keine neuen Schnittstellen zu den Kantonssystemen entstehen. Die Information über ein vorhandenes Flag (Kennzeichnung im Informatiksystem) bezüglich NPR-Vereinbarung muss an das Aargauische Geografische Informationssystem (AGIS) übermittelt werden. Für die Überführung in HODUFLU ist das BLW zuständig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Bst. d.	Die Kantonssysteme müssen entsprechende Daten zwingend im Rahmen der Lieferung der Strukturdaten an AGIS liefern können. Die Integration dieser Angaben in HODUFLU ist vom BLW sicher zu stellen. Sie darf nicht den Kantonen auferlegt werden.	Es dürfen keine neuen Schnittstellen zu den Kantonssystemen entstehen. Auch wenn ein Teil der Kantone die Daten direkt in HODUFLU eingeben will, ist die Option einer Lieferung mit den Strukturdaten zwingend.
Art. 20 a Abs. 2	Es bearbeitet Daten von folgenden Personen : Alle Bewirtschafter/Landwirtschaftsbetriebe mit Mindestnormen gemäss BFS.	Die Bewirtschafter gemäss LBV beschränken sich auf anerkannte Betriebe. Nichtanerkannte Hobbybetriebe ohne Tiere sind im Art. 20 a nicht abgebildet. Das IAM-System muss alle an AGIS zu liefernden Betriebe verwalten.

BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Zollverordnung erfolgt im Rahmen einer Begleitmassnahme zur Ablösung der Ausfuhrbeiträge gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ('Schoggigesetz'). Die Verordnungsänderung soll primär der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens der aktiven Veredelungsprodukte dienen und ist somit zu begrüessen.

Die Kantone sind durch diese Änderung nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Ergänzungen betreffend mineralischer Recyclingdüngern in der DüV werden begrüsst.

Begründung: Es erscheint sinnvoll, dass für P-haltiges Rohmaterial aus Abwasserreinigung Grenzwerte festgelegt und kontrolliert werden. Damit sollte sichergestellt sein, dass die Schadstoffzufuhr begrenzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--